

5566/AB
Bundesministerium vom 26.04.2021 zu 5571/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.154.351

Wien, 22.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5571/J
Des Abgeordneten Mag. Ferhard Kaniak, Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordnetet betreffend Lungenkranke darf trotz Attest nicht ohne Maske shoppen wie folgt:

Fragen 1 – 8:

- *Wie äußern Sie sich zu dem Umstand, dass Personen, denen das Maske tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, vom Einkaufen ausgeschlossen sind und Geschäfte nicht betreten dürfen?*
- *Welche (gesetzlichen) Regelungen stehen derzeit den betroffenen Personen, denen das Maske tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, zur Verfügung, um ihrem Alltag ohne Maske zu bewerkstelligen (Arbeit, Einkäufe etc.)?*
- *Auf welche (gesetzlichen) Regelungen können sich Personen, denen das Maske tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, berufen, um sich von der Maskenpflicht zu befreien?*

- Welche (gesetzlichen) Regelungen stehen Kaufleuten, Geschäftsinhabern und Filialleitern zur Verfügung, auf die sie sich im Zusammenhang mit Kunden aus dieser zuvor genannten Personengruppe ohne Maske berufen können?
- Wie äußern Sie sich und Ihr Ministerium dazu, dass Menschen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, Maske zu tragen, Geschäftsflächen ohne diese betreten?
- In welchen Fällen und aufgrund welcher (gesetzlichen) Regelungen kann in diesem Zusammenhang die Person der Geschäftsfläche verwiesen werden?
- In welchen konkreten Fällen ist es Personen, denen das Maske tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, möglich, ohne Maske öffentliche Einrichtungen, Geschäftsflächen etc. zu betreten?
- In welchen konkreten Fällen haben Personen, denen das Maske tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, das Recht, ohne Maske öffentliche Einrichtungen, Geschäftsflächen etc. zu betreten?

Mein Ressort ist sich des Umstandes, dass bestimmte Personen aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen können, bewusst. Damit auch diese Personen die Möglichkeit haben, am öffentlichen Leben teilzunehmen, wurden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Maske/ MNS normiert. Siehe dazu § 16 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 105/2021):

„Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.“

Dies gilt für alle Orte, an denen nach der 4. COVID-19-SchuMaV eine FFP2-Maske zu tragen ist. Gem. § 18 Abs. 1 Z 3 leg. cit. ist die Befreiung von der FFP2-Pflicht gegenüber InhaberInnen einer Betriebsstätte auf Verlangen glaubhaft zu machen. Als Nachweis gilt eine von einem/einer in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt/Ärztin ausgestellte Bestätigung (§ 18 Abs. 2). Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der/die InhaberIn der Betriebsstätte seiner/ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen (§ 18 Abs. 3).

Grundsätzlich steht es Betreibenden von Betriebsstätten aufgrund des Hausrechts jedoch frei, wen sie in die Betriebsstätte einlassen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden,

dass diese ihre Betriebsstätte durch Personen ohne Maske nicht betreten lassen, selbst wenn eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

